

der verlebter oder außerhalb garnisonirender Militairpersonen lanbesherrlich festgesetzt, die Wegschaffung der gewerblosen Müßiggänger befohlen und Vorkehrung gegen die Straßenbettelei der städtischen Armen verheissen worden.

268. Neuhaus den 30. März 1715. (B. 2. b. Fremde Bettler.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Nebst Erneuerung der gegen Bettler, Müßiggänger und Bagabunden erlassenen Vorschriften (Nr. 235 d. S.) wird zusätzlich verordnet, daß alle mit und ohne Pässe und Dürftigkeitszeugnisse im Lande betroffenen wendende fremde Bettler, sofort des Landes verwiesen und in weiterem Betretungsfalle über die Grenze transportirt werden sollen; daß zu solchem Zwecke in den Amtsbezirken örtliche Bettelbdgte angeordnet werden müssen, deren Aufsicht sich auch auf die inländischen, ihre Kirchspiele überschreitenden, bettelnden Armen erstrecken soll; daß die Unterthanen zur Verhaftung der oft Kottenweise sich einfindenden, bewaffneten Bettler aufgeboden werden sollen, und daß den häufig umherziehenden Spielleuten, Hutz-, Glas-, Wannen- und Kesselflickern und gleichartigen kleinen Gewerbetreibenden, ohne Bewilligung der Ortsbehörde, so dann auch den Marktschreibern, Drukisten, Bruchschneidern und dergleichen Operateurs, ohne Approbation des Landmedikus und darauf erlangte landesherrliche Concession, kein Aufenthalt und keine Gewerbeausübung im Lande gestattet werden darf.

Bemerk. Daß sede vac. regierende Domkapitel hat die vorbezeichneten Bestimmungen am 12. April 1719 (A. 5. b.) gleichlautend erneuert.

269. Neuhaus den 24. April 1715. (E. 2. b. Sonnenfinsterniß.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Am dritten Mai nächstkünftig sollen, wegen des alsdann, bei stattfindender Sonnenfinsterniß, herunterfallen

den fast schädlichen Himmels-Chaues, Menschen und Vieh sich möglichst im Hause verhalten, auch alle Brunnen wohl bedeckt werden. Die an jenem Tage einfallenden Professionen müssen auf den folgenden Sonntag verlegt, und die Unterthanen über den Zweck dieser Maßregeln von den Kanzeln belehrt werden.

270. Münster den 28. December 1715. (A. 5. b. Wagenspur.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

In Berücksichtigung der vielfachen aus einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Wagenspur entstehenden Vortheile wird, unter Zulassung des Verbrauches der wirklich noch vorhandenen Fuhrwerke, verordnet, daß künftighin alle neue Achsen an Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren, ohne alle Ausnahme, auf eine Breite von 4 Fuß 11 Zoll münsterscher Holzmaß, innerhalb der gegenüberstehenden Räderfelgen, angefertigt werden müssen.

Die Wagner, Rad- und Achsenmacher, Schmiede und Zimmerleute, sollen sich mittelst der den Amtsleuten zugefertigten genauen Maasstäben über die künftige Achsenbreite belehren, und dürfen davon, bei neuen Anfertigungen, bei 10 Goldg. Geldstrafe nicht abweichen; auch müssen die Hohlwege, Gebirgspässe und Brücken, welche für die Breite der künftig allgemeinen Wagenspur zu schmal sein möchten, von den Wegebaupflichtigen sofort gehörrig geebnet und erbreitert werden.

270 1/2. Münster den 22. December 1716. (I. b. Degentragen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Verhütung größeren Uebels bei der in der Stadt Münster, von Studenten, Schreibern und Praktikanten erzeugt werdenben nächtlichen Tumulten, wird es denselben, in so fern sie nicht graduirt und in Aemter stehende, oder adliche Personen sind, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen verboten, künftig Degen zu

tragen; und sollen sich dieselben „an deren Statt nach „alter teutschen Gewohnheit der Mäntel und resp. eines „Steckens bedienen, oder im Wiederlebungs-Fall gewärti- „gen: daß (sie) zur Hauptwacht geführt, das (Seiten-) „Gewehr denen Soldaten preis gemacht, und daselbst bis „zur Erlegung von 10 Goldgulden Straff detinirt und „aufgehalten werden.“

271. Münster den 28. December 1716. (B. 2. b. Schwel-
geri zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Bei der in der Stadt Münster von den Bürgern und
Handwerkern unter mancherlei Vorwand verübt werden-
den übermäßigen Schwelgerei bei Gelegenheit von veran-
stalteten Scheiben- und Vogelschießen und Zusammenkün-
ften der Nachbarschaften ic., werden dergleichen Mißbräu-
che strenge verboten, und wird u. A. verordnet, daß die
zu Schießübungen Lust habenden Personen, sich bei der
allgemeinen Schützen-Bruderschaft beteiligen sollen, deren
alle drei Jahr stattfindende Feierlichkeit nur dann mit
einem mäßigen Gastmahle begleitet sein darf, wenn die
Ueberschüsse der Bruderschafts-Kasse, ohne besondre Bei-
träge der Theilnehmer, dazu hinreichen.

272. Neuhaus den 5. März 1717. (A. 5. b. Jagdschlußzeit.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Behufs Einschränkung der die Wildbahn und die Frucht-
felder gefährdenden ungemäßigten, während aller Jahr-
zeiten geschehenden Jagd-Ausübung wird landesherrlich
verordnet:

„daß ein jeder in gedachtem Hochstift (Münster) zu
„jagen Berechtigter, ohne Unterschied Standes oder Con-
„dition, im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst à 1ma
„Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hezens, Schie-
„ßens, wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens,
„Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer

„Namen haben möge (Streichvogel jedoch ausgenommen,
„wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbe-
„halten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht, nach Um-
„lauf dieser Zeit, ein jeder das Jagen allein, ohne Zu-
„sammenziehen vieler Leuthen und Hunden exerciren, und,
„damit das Wildt auf einmal nicht vertilget werde, keine
„Sammt-Jagden gehalten werden sollen.“

Außerdem wird auch bestimmt, daß jeder Jagdberech-
tigte, während der oben festgesetzten Hege- und Sehe-Zeit,
seine Hunde einhalten soll, bei Vermeidung des Erfasses
des durch sie an den Fruchtfeldern verübten Schadens,
und unter Zulassung der Abtödtung solcher allein jagenden
Hunde durch Jedermann.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüters
Provincial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829)
Bd. I. p. 182. — sodann auch Nr. 209 d. S.

273. Neuhaus den 9. September 1718. (A. 5. b. Militair-
Heirathen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Den sich verehelichen wollenden landesherrlichen Sol-
daten soll nur dann der erforderliche Heiraths-Consens
gewährt werden, wenn sie entweder einen unbeweibten
tüchtigen Vertreter stellen, oder mittelst Erlegung von 10
Rthlr. und Rückerstattung ihrer sämtlichen Armatur-
und Bekleidungs-Stücke, sowie ihrer Pferde, den Abschied
erlangen. Anticipirte fleischliche Vermischung mit einem
Soldaten soll der Deslorirten keinen Anspruch an Lehtern
gewähren; und dieser, mit Entziehung der Hälfte seines
Soldes und Versetzung in die Garnison der Citadelle zu
Münster oder zu Bechte auf ein Jahr, bestraft werden.

274. Münster den 28. December 1718. (A. 5. b. Lan-
des-Trauer.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sed. vac.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer, wegen
des am 25. d. M. erfolgten Todes des Landesherrn, wel-